



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 12/2015 Donnerstag, 29.10.2015

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2014 des Landkreises Deggendorf.....	Seite 132
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2014.....	Seite 133
Allgemeinverfügung Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007).....	Seite 134
Manövermeldungen in der Zeit vom 02.11.2015 bis 06.11.2015.....	Seite 135
09.11.2015 bis 12.11.2015.....	Seite 135
23.11.2015 bis 27.11.2015.....	Seite 136
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 137
Kraftloserklärung.....	Seite 138
Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes des Herzogbaches im Bereich der Stadt Osterhofen und der Gemeinden Buchhofen und Wallerfing, Landkreis Deggendorf.....	Seite 139

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2014 des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurden die Beteiligungsberichte 2014 für

- ITC Innovations-Technologie-Campus GmbH

erstellt.

Zusätzlich wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.07.2002 für das Wirtschaftsjahr 2014 ein Bericht über die Mitgliedschaft bei der Volkshochschule Deggendorfer Land e.V. erstellt und aufgrund des Beschlusses vom 23.07.2012 für das DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Landau gKU.

Die Beteiligungsberichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, Zi.-Nr. 138 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, den 05.10.2015

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2014

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 14.10.2015 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2014 folgende Einwohner:

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohner</i>	
2 71 111	Aholming	2 310
2 71 113	Auerbach	2 100
2 71 114	Außernzell	1 406
2 71 116	Bernried	4 697
2 71 118	Buchofen	880
2 71 119	Deggendorf, GKST.	31 886
2 71 122	Grafling	2 770
2 71 123	Grattersdorf	1 261
2 71 125	Hengersberg, M	7 277
2 71 126	Hunding	1 162
2 71 127	Iggensbach	2 001
2 71 128	Künzing	3 131
2 71 130	Lalling	1 541
2 71 132	Metten, M.	4 190
2 71 135	Moos	2 194
2 71 138	Niederalteich	1 730
2 71 139	Oberpörling	1 136
2 71 140	Offenberg	3 284
2 71 141	Osterhofen, St.	11 512
2 71 143	Otzing	1 915
2 71 146	Plattling, ST.	12 799
2 71 148	Schaufling	1 488
2 71 149	Schöllnach, M.	4 844
2 71 151	Stephansposching	3 065
2 71 152	Wallerfing	1 321
2 71 153	Winzer	3 799
Kreissumme		115 699

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2014 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 50 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und Art. 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG, sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

I.A.
gez.
Becker
Oberregierungsrat

Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- 01.12.2015 – 15.02.2016 in den Landkreisen Regensburg, Freyung-Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).
- 15.11.2015 – 31.01.2016 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11. 2015 bis 31.01.2016

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 19.10.2015
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 - Agrarökologie
gez.

Hans Ottmar Maidl
Landwirtschaftsoberrat

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 10/15

Zeit:

02.11.2015 bis 06.11.2015

09.11.2015 bis 12.11.2015

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

1 Fähre

Sonstiges:

Verwendung von Munition: 5,56x45 mm, L08 Manöver, 2000EA, 9x19 mm, AQ 61 Manöver, 300 EA, 7,62x51 mm, AM 27 Manöver, 500 EA, Rauchladung, Darstellung Schiedsrichter, Nebelkörper weiß, Signalrauch, grün, orange, rot, Handgranate Übung blau, Patrone Signalpistole

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Minenausbildung, Reaction Force, Betrieb einer Rettungsstation und Außenposten, Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 07. Oktober 2015

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Regierungsdirektor

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 11/15

Zeit:

23.11.2015 bis 27.11.2015

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

1 Fähre

Sonstiges:

Verwendung von Munition: 5,56x45 mm, AL08 Manöver, 2000EA, 9x19 mm, AQ 61 Manöver, 300 EA, 7,62x51 mm, AM 27 Manöver, 500 EA, Rauchladung, Darstellung Schiedsrichter, Nebelkörper weiß, Signalrauch, grün, orange, rot, Handgranate Übung blau, Patrone Signalpistole LS63-95, 15EA

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Minenausbildung, Reaction Force, Betrieb einer Rettungsstation und Außenposten, Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 09. Oktober 2015

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3784414140

Nr. 3785049192

Nr. 4583066263

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 09.10.2015; 19.10.2015

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 3781230721

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 19.10.2015

Sparkasse Deggendorf

BEKANNTMACHUNG

des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes des Herzogbaches im Bereich der Stadt Osterhofen und der Gemeinden Buchhofen und Wallerfing, Landkreis Deggendorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}).

Ein hundertjähriges Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von einhundert Jahren mehrfach auftreten.

Für den Herzogbach wurde das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Stadt Osterhofen und der Gemeinden Buchhofen und Wallerfing im Landkreis Deggendorf, berechnet und in dem beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Das für die Donau ermittelte und mit Verordnung vom 07.09.2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist in dieser Karte nicht dargestellt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000, blau hinterlegt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Deggendorf (Zimmer 209, 2. Stock) und den jeweiligen Gemeinden sowie im Internet unter: www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm oder www.landkreis-deggendorf.de (Aktuelles – Amtsblätter) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 47 BayWG).

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten ist nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34, und 35 BauGB,

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von Wasser gefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegen stehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,

2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. Hochwasser angepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 9 kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können vom Landratsamt Deggendorf durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden (Art. 46 Abs. 5 BayWG). Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann das Landratsamt Deggendorf gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau oder eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden (Art. 46 Abs. 6 BayWG).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Deggendorf um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

Weitere Informationen:

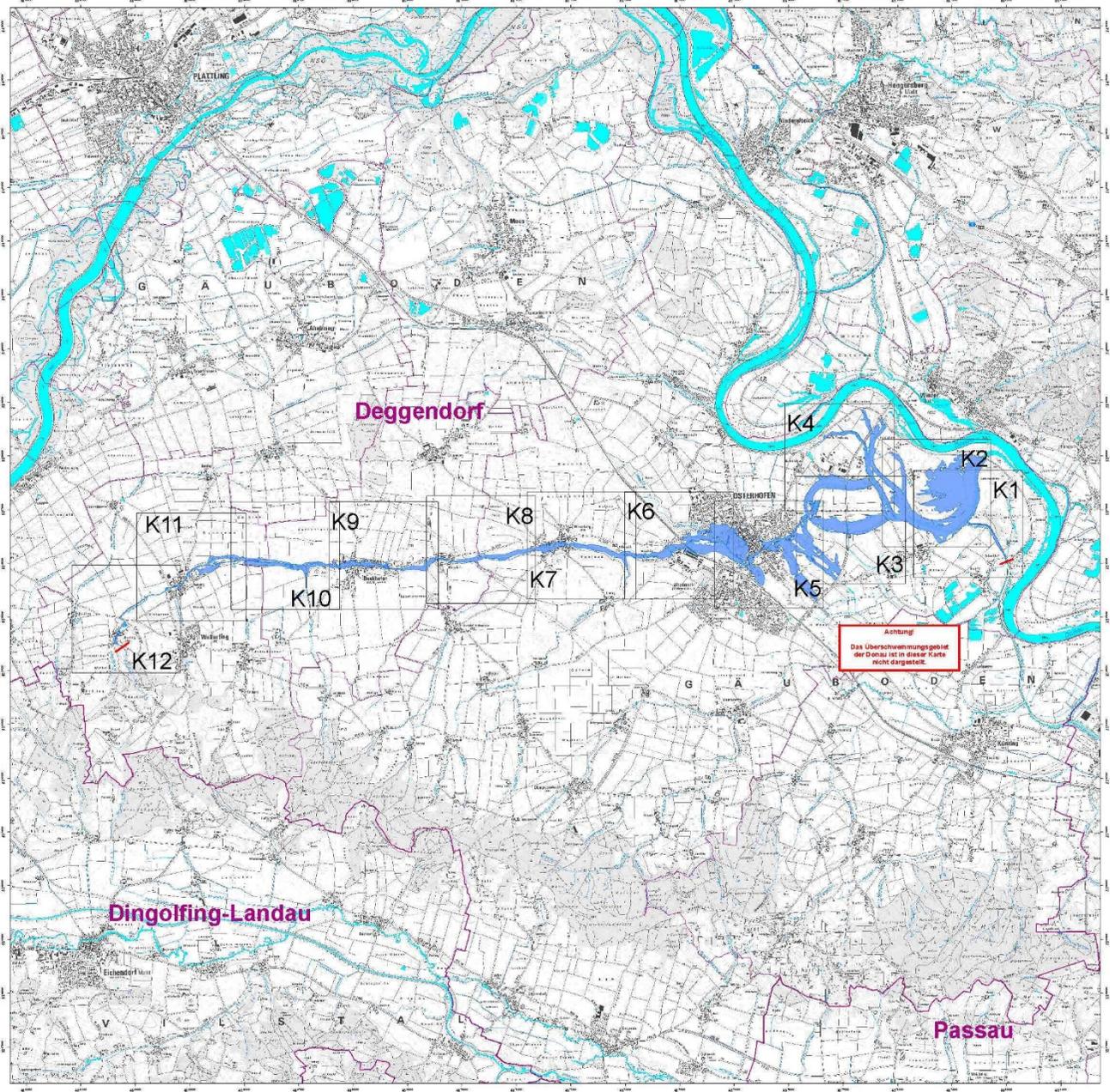
Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter: www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm (Menüpunkt: „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Deggendorf, 22.10.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

Anlage:
Übersichtslageplan (nicht maßstabsgetreu)



- Legende**
- Landkreis
 - Gemeinde
 - Blattsnitte
 - Vorläufig gesichertes U-Gebiet
 - Berechnungsgrenze



<p>Straubing</p> <p>Deggendorf</p> <p>Plattling</p> <p>U1</p>	
<p>Quelle:</p> <p>Geobasisdaten: DL Landrat für Verwaltung und Gesundheitswesen</p> <p>Opferkulturbau: Wasserversorgungsamt Deggendorf</p>	<p>Skizze:</p> <p>W</p>
<p>Von: Gew. H. Herzogbach</p>	<p>Blatt:</p> <p>U1</p>
<p>Vorläufige Skizzen des Überschwemmungsgebiets</p> <p>Von: Wasserversorgungsamt Deggendorf</p> <p>Landkreis: Deggendorf</p> <p>Gemeinde: Bärnstein, Osterhofen, Wallerting</p>	<p>Blatt:</p> <p>U1</p>
<p>Maßstab: 1:25.000</p> <p>Übersichtsplan:</p> <p>Wasserversorgungsamt Deggendorf</p>	<p>Stand:</p> <p>08.05.2016</p>
<p>Erstellt von:</p> <p>08.05.2016</p>	<p>Geprüft von:</p> <p>08.05.2016</p>